



Zeichenerklärung:

Dieser Bebauungsplan enthält gem. Paragraph 9 BauGB in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom Januar 1991, 2. Auflage, folgende Festsetzungen und Hinweise und zwar in Zeichnung und Schrift.

1a. Für die Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Paragraph 9 Abs. 7 BauGB)
- WA**
 Allgemeines Wohngebiet (Paragraph 4 BauNVO)
- II**
 Spielplatz (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), Einpflanzung mit ungiftigen Bäumen und Sträuchern.
- GRZ, GFZ**
 GRZ = 0,4 GFZ = 0,6
Vorschlag für die Bebauung, Firstrichtung bindend, offener Stellplatz, gedeckter Stellplatz, Garage.
- Baugrenze
- Verkehrsberuhigter Ausbau, Fläche für den Fahr- und Fussgängerverkehr, zugleich Strassenbegrenzungslinie, Fahrbahnbreite 4,00 m, Oberfläche befestigt, begleitendes Grün 2,50 m breit als wasser-durchlässige Oberfläche.
- P**
 Parkplatz, wasserdurchlässiger Oberbelag
- Im Bereich der Erschliessungsstrasse sind ausschliesslich Gross-bäume der 1. Ordnung zu pflanzen, Standardumfang 16 - 18 cm. Pflanzgebot, pro 200 qm Gartenfläche ist mind. ein Laubbaum bzw. Obststamm zu pflanzen. (Siehe auch 2.12).
- Aufpflasterungen
- Öffentliches Grün (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1b. Für die Hinweise:

- Grundstücksgrenze
- Vorschlag zur Grundstücksteilung bzw. Neufestsetzung von Grundstücksgrenzen.
- Bestehende Haupt- bzw. Nebengebäude
- 234**
 Flurnummern
- Höhenlinien
- 20 - KV - Kabel
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fernmeldekabel, vorhanden
- Erdgasversorgungsleitung, vorhanden

Bebauungsplan mit Begründung gefertigt

Hammelburg, den 10.11.1992

Weibel
techn. OAR
ergänzt : 18.2.1993 / 30.6.1993

2. Weitere Festsetzungen:

- 2.1 Die Mindestgrösse der Bauplätze beträgt 600 qm.
- 2.2 Die offene Bauweise ist festgelegt.
- 2.3 Bei der Beheizung der Gebäude ist auf umweltfreundliche Brennstoffe zu achten, wobei die Solarheizung bevorzugt werden soll. Der Anschluss an die zu erstellende Gasversorgung wird ebenfalls empfohlen.
- 2.4 Die Werte der derzeit gültigen Wärmeschutzverordnung gelten als Mindestanforderung. Es werden jedoch die Werte der in Aufstellung befindlichen neuen Wärmeschutzverordnung empfohlen.
- 2.5 Der Einbau und die Verwendung von Regenwasserzisternen wird empfohlen.
- 2.6 Die Dachformen der Wohngebäude können als Walm- bzw. Satteldächer ausgeführt werden. Die Dachneigungen betragen 30° - 45°. Ab 38° sind untergeordnete Einzelgauben zulässig. Die Dachfarbe ist naturrot oder rotbraun. Grasdächer sind ebenfalls zulässig.
- 2.7 Kniesockeln sind bis 50 cm zulässig, das ist das Mass von OK Geschossdecke bis Unterkante Sparren an der Aussenwand gemessen, bei Kniesockelhöhen über 25 cm beträgt der Sparrenüberstand an der Traufe mind. 70 cm.
- 2.8 Die äusseren Wandflächen und Bauteile müssen einen gedeckten Farbstrich erhalten, grellfarbige Bauteile und Farben sind nicht zulässig.
- 2.9 Die Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Erwünschte Dachform ist das Satteldach. Die Dachneigung ist dabei der des Wohnhauses anzupassen. Grasdächer sind mit einer Dachneigung von mind. 3° zulässig.
- 2.10 Nebengebäude (Hdzlegen und Gartengeräteschuppen sowie Ställe zur Kleintierhaltung) sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zusätzlich zulässig. Maximale Grundfläche 12 qm. Maximale Traufhöhe 2,25 m, gemessen OK Sparren an der Aussenwand. Dachform Satteldach oder Pultdach, DN bis 20°. Dacheindeckung als Ziegeldach oder Dachpappe. Grenzabstand in Holzbaubweise 5 m, bei Massivbauweise 3 m. Grasdächer sind ebenfalls zulässig.
- 2.11 Wesentliche Änderungen des Geländes wie Abgrabungen, Auffüllungen und dergleichen, sowie Terrassenmauern über 1,40 m über profiliertem Gelände sind unzulässig. Für die Gestaltung des Bauvorhabens erforderliche Geländeänderungen und notwendige Böschungsmauern sind Bestandteil der Baumassnahme und deshalb in den Bauvorlagen durch gemessene Höhen darzustellen. Böschungen dürfen ausgeführt werden, wenn der Höhenausgleich auf demselben Grundstück möglich ist. Das anfallende Erdreich ist möglichst auf dem eigenen Grundstück einzubauen.
- 2.12 Einfriedungen an Strassen dürfen eine Höhe von 1,10 m über Gehsteighinterkante nicht überschreiten. In der Regel sollen lebende Hecken, Holzäune u. ä. sockellos vorgesehen werden. Gartentürchen dürfen nicht in den Strassenraum bzw. Gehsteigraum aufschlagen.
- 2.13 Pro 200 qm Gartenfläche ist mind. ein Laubbaum bzw. Obststamm zu pflanzen, empfohlene Arten: Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Linde, Rotbuche, Esche, Feldahorn, Eberesche, Wildkirsche.
- 2.14 Streuobstwiesen als Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Die vorhandenen Heckenstrukturen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind im Bereich der geplanten Streuobstwiese vollständig zu erhalten.
- 2.15 Durch die ordnungsgemässe landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur, zu der auch der Einsatz von Düngungsmassnahmen (Wirtschaftsdünger wie Stallmist, Jauche, Gülle), Pflanzenschutzmittel und die Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zu rechnen ist, kann eine zeitweilige Immissionsbelastung nicht ausgeschlossen werden.
- 2.16 Der Flurweg Fl.nr. 964 wird entspr. Stadtratbeschluss vom 26.10.1992 ausgebaut.

STADT HAMMELBURG
Bebauungsplan "Rothenäcker"

Stadtteil Untererthal M. 1 : 1000

UT-bpl-07

Der Stadtrat hat am 26.08.1991 beschlossen, für den Bereich Rothenäcker einen qualifizierten Bebauungsplan gemäss Paragraph 30 BauGB aufzustellen.
Die Aufstellung wurde am 25.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht (Paragraph 2 Abs. 1 BauGB).

Hammelburg, 26.03.1993

Zeller
erster Bgmstr.



Der Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 07.12.1992 bis 03.01.1993 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht (Paragraph 3 Abs. 2 BauGB).

Hammelburg, 26.03.1993

Zeller
erster Bgmstr.



Der Stadtrat hat am 19.07.1993 den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.06.1993 mit Begründung gem. Paragraph 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hammelburg, 26.07.1993

Zeller
erster Bgmstr.



Der am 19.07.1993 vom Stadtrat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Rothenäcker" in Hammelburg, Stadtteil Untererthal wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 07.09.1993 Nr. 50-610 gem. § 1 Abs.2 BauGB-Maßnahmen genehmigt.

Landratsamt
I.A.
Friedwald
Reg.-Rätin



Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Hammelburg, 01. Okt. 1993

Zeller
erster Bürgermeister

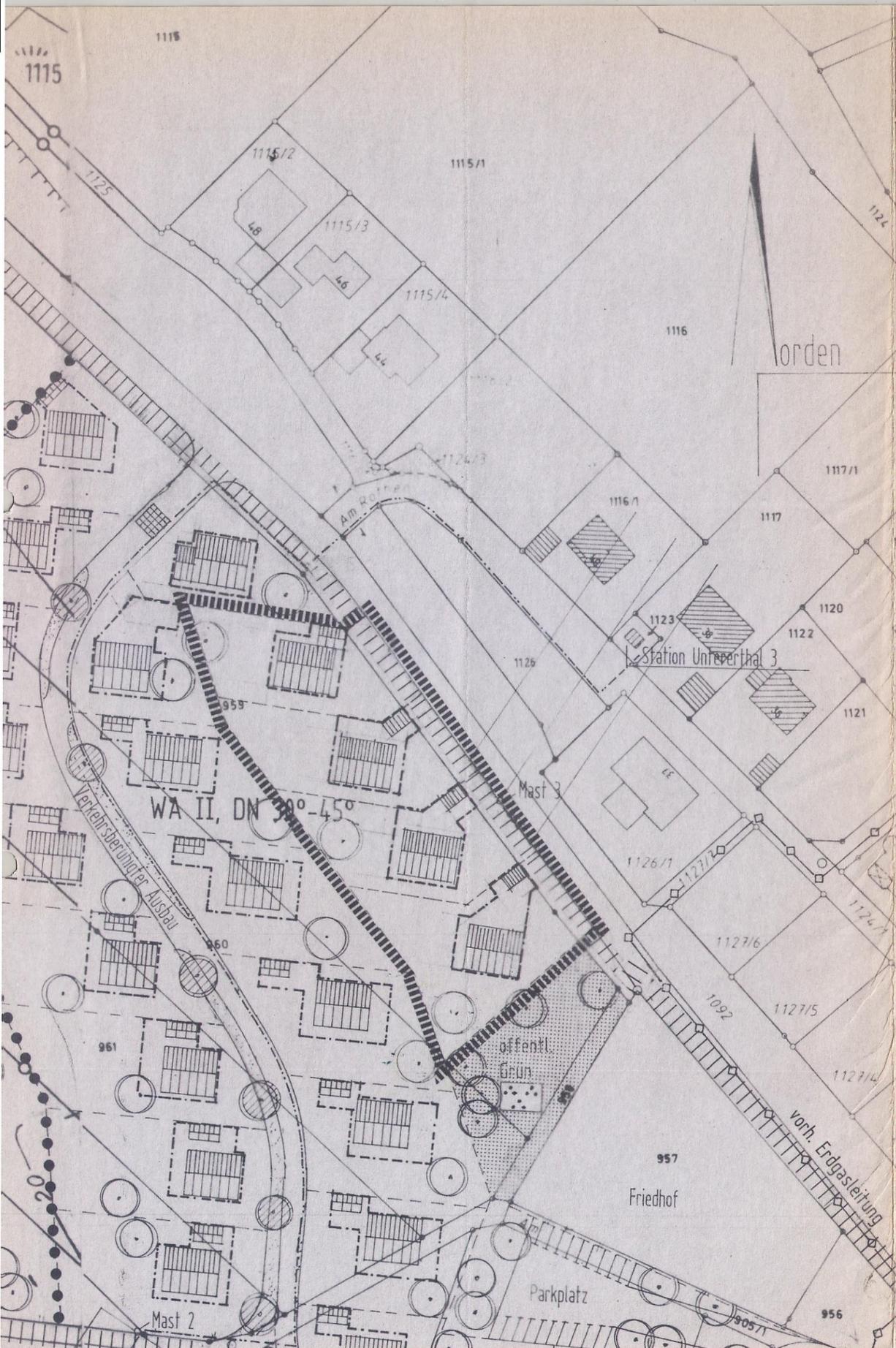


Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 02.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht (Paragraph 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan tritt hiermit in Kraft (Paragraph 12 Satz 4 BauGB).

Hammelburg, 11. Okt. 1993

Zeller
erster Bgmstr.





■■■■■■■■■■ Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

1. Änderung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.11.1995 beschlossen, den Bebauungsplan "Rothenäcker" im Stadtteil Untererthal dahingehend zu ändern, dass aus den 4 Grundstücken in der Strasse "Am Hahn" nunmehr insgesamt 5 Grundstücke ausgewiesen werden. Davon betroffen sind die Flurnummern 959/26, 959/30 und 959/31, Gemarkung Untererthal. Das Grundstück Flurnummer 959/33, Gemarkung Untererthal, ist von dieser Änderung nicht berührt. Die Grenze der Grünfläche verbleibt parallel zur Friedhofsmauer.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rothenäcker" i.d.F.v. 30.06.1993, genehmigt vom Landratsamt Bad Kissingen mit Bescheid vom 07.09.1993 Nr. 50-610, gelten weiterhin, sofern durch diese Bebauungsplanänderung keine entgegenstehende Festsetzungen getroffen wurden.

Der Stadtrat hat am 20.11.95 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan gem. Paragraph 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Die Änderungen sind in der Begründung dargelegt.
Hammelburg, 24. Okt. 1997

Z e l l e
erster Bürgermeister

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung wurde in der Zeit vom 28.7. bis 29.8.97 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 19.7.97 ortsüblich bekanntgemacht.
Hammelburg, 24. Okt. 1997

Z e l l e
erster Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 29.9.97 den geänderten Bebauungsplan i. d. F. vom gem. Paragraph 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Hammelburg, 24. Okt. 1997

Die am 29.09.1997 vom Stadtrat als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rothenäcker" der Stadt Hammelburg, Stadtteil Untererthal wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 29.10.1997 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 01.12.1997 Nr. 50-610 erklärt, daß im Rahmen der Überprüfung des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).
Bad Kissingen, 01.12.1997
Landratsamt
I.A.

Eberth
Reg.-Direktor
Bebauungsplan ausgetertigt.
Hammelburg, 11.12.1997

Z e l l e
erster Bürgermeister

STADT HAMMELBURG

Stadtteil Untererthal UT-bpl-07A
Bebauungsplan "Rothenäcker"

M. 1 : 1000

1. Änderung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 13.12.1997 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekanntgemacht worden.
(§ 12 Satz 1 BauGB)

Damit ist der Bebauungsplan in der geänderten Fassung in Kraft getreten, Paragraph 12 Satz 4 BauGB.
Hammelburg, 11.12.97

Z e l l e
erster Bürgermeister

i.v. Weibel
Weibel
techn. OAR

Geändert : 06.12.1995

A. Festsetzungen:

-  räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung
-  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
-  Private Grünfläche; Anpflanzen Sichtschutzstreifen – Sträucher
-  Baumbestand ist zu erhalten, wenn mit Bebauung vereinbar
-  Baugrenze
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  CEF-Lebensraum M1

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rothenäcker“.

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des seit 02.10.1993 rechtskräftigen Bebauungsplans „Rothenäcker“ aufgehoben.

B. Weitere Festsetzungen:

1. Dachneigung: 0°; 15° bis 42°, Flachdächer sind zulässig, wenn städtebaulich vertretbar. Sie sind zu begrünen.
2. Die Errichtung von Garagen i.S. des § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gem. § 23 BauNVO unzulässig. Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 6 Abs. 9 BayBO aufgrund der Topografie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Länge des Garagengebäudes max. 9 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden (OK Rohdecke) max. 3 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern mit einer Neigung bis 75° und Giebelflächen im Bereich des Daches bei einer Dachneigung bis zu 75° außer Betracht.
3. Nebengebäude wie Holzlegern, Gartengeräteschuppen und Gerätehäuschen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie nicht die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche bzw. die Grünfläche (Sichtschutz zum Friedhof) betreffen. Max. Grundfläche 25 m², max. Wandhöhe 2,5 m, Schnittpunkt aufgehende Wand mit Dachhaut. Dachform ist das Sattel- oder Pultdach, DN bis 20°, Dacheindeckung als Ziegeldach, Dachpappe oder Stehfalz (Kupfer Zink, nicht glänzend). Grasdächer sind ebenfalls zulässig.
4. Entlang der Grenze zum örtlichen Friedhof und an der südöstlichen Grundstücksgrenze wird eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche mit einer Breite von 3 m festgesetzt.



C. Weitere Hinweise

Denkmalpflege

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern nach Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Bad Kissingen zu verständigen und Gegenstände am Fundort zu belassen.

5. Die bestehende Begrünung im südöstlichen Teil des Änderungsgebietes ist grundsätzlich zu erhalten. Bei Fällung hat spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode eine Ersatzpflanzung im Änderungsgebiet zu erfolgen.

Artenliste, Laub- und Obstbäume:

Artenauswahlliste: Feld-Ahorn (Acer campestre), Eschen-Ahorn (Acer negundo), Rot-Ahorn (Acer rubrum in Sorten), Hainbuche (Carpinus betulus in Sorten), Weißdorn/Rotdorn (Crataegus in Arten und Sorten), Weide (Salix caprea), Mehlbeere (Sorbus aria), Speierling (Sorbus domestica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Apfelbäume z.B., Gravensteiner, Großer Rheinischer Bohnapfel, Jacob Fischer, Baumanns Renette, Birnbäume z.B. Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneux

Artenliste, Sträucher:

Auswahlliste: Felsenbirne (Amelanchier in Arten und Sorten), Schmetterlingsflieder (Buddleia davidii), Hartriegel (Cornus in Arten und Sorten), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera in Arten und Sorten), Liguster (Ligustrum vulgare in Sorten), Flieder (Syringa in Arten und Sorten), Schneeball (Viburnum in Arten und Sorten)

6. CEF-Maßnahmen im Rahmen des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbetrages, Stand August 2017/September 2018, Büro für Freiraumplanung GbR Dietz und Partner, Engenthal - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Verbot der Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.
- Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 01.03. – 30.09., außer wenn zuvor in der Zeit vom 01.10. – 28.02. die Vegetationsdecke durch tiefes Abmulchen / Schwarzbrache als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unattraktiv hergestellt und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand erhalten wird.

Eine Baufeldräumung in diesem Zeitraum ist nach vorheriger fachgerechter Durchsichtung der Vegetation (hier Altgrasfluren, extensiv gepflegte Wiese und vergleichbare Vegetation) möglich, wenn keine aktuell besetzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln gefunden werden.

Werden Vorkommen festgestellt, sind die Baumaßnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu welchem Verbotstatbestände von Tötung / Verletzung nicht eintreten.

• Zauneidechse –

Vermeidung von Verbotstatbeständen – vor Inanspruchnahme der entfallenden Teilhabitate (v.a. südwestexponierter Heckensaum) vor der Baufeldräumung sind folgende zusätzlichen und ggf. von o.a. abweichende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes:

1. Anlage eines „Zauneidechsenhabitats“ (Lesestein- und Totholzstruktur) außerhalb des Baugrundstücks (Standort Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 959/19 s. Lageplan, Schemaskizze siehe Anlage); Größe 2 x 5 x 3 m.

Vor Baubeginn sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durch den Bauherren zu gewährleisten:

2. Sicherung eines 3 m breiten Grünstreifens entlang der Friedhofsmauer gegen Baubetrieb (weder Bauarbeiten, keine Befahrung und Lagerung von Gegenständen oder Bauaushub). Dies ist durch Kenntlichmachung durch Zaun oder Absperrband vom Bauherren zu gewährleisten.
3. Vermeidung von zusätzlichen Ablagerungen von Gehölzschnitt, Holzlagerflächen und Steinablagerungen im Baugrundstück.

- Maßnahmen gegen den Vogelschlag an Fensterflächen z.B. durch Verwendung von „Vogelschutzglas“, Silhouetten, Vorhänge, ...

- Durchführung von Abbruch- und Umbauarbeiten von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen 01.11. und 31.03.

Ein Abbruch /Umbau zwischen 01.04. und 31.10. wird möglich, wenn in dieser Zeit nachweislich keine Quartiere in / an Gebäuden von Fledermäusen besetzt sind.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende CEF-Maßnahme für die Zauneidechse wird vor Eingriff in deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich:

- Anlage eines „Zauneidechsenhabitats“ (Lesestein- und Totholzstruktur) außerhalb des Baugrundstücks (Standort Nordwestseite des Grundstücks Fl.Nr. 959/19 sh. Lageplan, Schemaskizze sh. Anlage); Größe: 2 x 5 x 3 m.

Im Hinblick auf sonstige Arten bzw. ökologische Gilden werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Bei Beachtung der unter 6.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird die ökologische Funktionalität der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt

D. Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung vom 21.09.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Rothenäcker“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, verbunden mit der Bekanntmachung der Entbehrlichkeit der Umweltsprüfung, wurde am 02.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Rothenäcker“ in der Fassung vom 08.09.2015 in der Zeit vom 22.10.2015 bis 05.11.2015 Stellung zu nehmen.
3. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Rothenäcker“ in der Fassung vom 08.09.2015 fand in der Zeit vom 22.10.2015 bis 05.11.2015 statt.
- 3a. Im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 a BauGB weiterzuführen.
4. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2020 bis 10.08.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2020 wurde mit der Begründung, verbunden mit dem Hinweis der Entbehrlichkeit der Umweltsprüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2020 bis 10.08.2020 öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Hammelburg hat mit Beschluss des Bau-, Forst- und Umweltausschusses vom 08.02.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.05.2020, Index A: 21.01.2021 als Satzung beschlossen.

Hammelburg, den 27. Feb. 2021
Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

Hammelburg, den 15. Feb. 2021
Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Rothenäcker“ wurde am 19.02.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

UT-bpl-07 B "Rothenäcker 2. Änderung" im Stadtteil Untererthal

Bauleitplanung
Änderungsplan zur 2. Änderung
des Bebauungsplans
UT-bpl-07 "Rothenäcker"
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB



Stadt Hammelburg

Planer

Ort, Straße: Hammelburg, Am Marktplatz 1, Stadtbauamt

Ausführung: D. Mohr, Stadtbauamt

geändert am:	Änderung:
08.10.2020	Ergänzung Hinweis Denkmalpflege (redaktionell)
08.10.2020	Ergänzung Nutzungsschablone (Darstellung der textl. Festsetzungen aus dem Ursprungsplan, redaktionell)
Maßstab: 1 : 1000	Bearbeiter: Keupp K./Jabeur-Holtmann G.

25.05.2020, Index A: 21.01.2021